

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1977)
Heft: 1

Artikel: Volksabstimmung vom 13. März 1977
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VOLKSABSTIMMUNG VOM 13. MÄRZ 1977

1

**Bundesbeschluss
über das
Volksbegehrung «zum Schutze der Schweiz»
(4. Überfremdungsinitiative)**

2

**Bundesbeschluss
über das
Volksbegehrung «zur Beschränkung der Einbürgerungen»
(5. Überfremdungsinitiative)**

3

**Bundesbeschluss
über die
Neuordnung des Staatsvertragsreferendums**

1

**Bundesbeschluss
über das
Republikanische Volksbegehren «zum Schutze der Schweiz»
(4. Überfremdungsinitiative)**

(Vom 8. Oktober 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 12. März 1974 eingereichten Republikanischen Volksbegehrens «zum Schutze der Schweiz»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1976,

beschliesst :

Art. 1

¹ Das Republikanische Volksbegehren vom 12. März 1974 «zum Schutze der Schweiz» wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

I

Artikel 69 quater (neu)

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigt.

² Wenn die Zahl der ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Staatsangehörigen gemäss der letzten Volkszählung übersteigt, tritt in Abweichung von Artikel 69ter folgendes Gesetz in Kraft: Der Bund befristet alle neuen Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverlängerungen derart, dass der Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung erheben kann.

³ Als einzige Massnahme zur Bekämpfung der Überfremdung durch erleichterte Einbürgerung kann der Bundesrat gemäss Artikel 44 Absatz 3 BV bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizer Bürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

- ⁴ Bei der Zahl der Ausländer nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Überfremdung ausgenommen sind: Saisonarbeiter, Grenzgänger, Dozenten und Schüler höherer Lehranstalten, politische Flüchtlinge, Kranke, Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen, Funktionäre internationaler Organisationen.
- ⁵ Die volkswichtigen Dienstleistungsbetriebe wie Spitäler, Altersheime, Pflegeanstalten, öffentliche Dienste, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Nahrungsmittelversorgung, Kleingewerbe und Hausdienst sind bevorzugt mit ausländischen Arbeitskräften zu versehen.
- ⁶ Der Bund verfügt, dass keine schweizerischen Arbeitnehmer wegen Rationalisierungs- oder Einschränkungsmassnahmen entlassen werden dürfen, solange im gleichen Betrieb in der gleichen Berufskategorie Ausländer arbeiten.

II

- a. Artikel 69quater tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.
- b. Die Massnahme gemäss I, 1:
Die Normalisierung des Ausländeranteils auf 12,5 Prozent ist innert zehn Jahren durchzuführen.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: Etter

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: Wenk

Der Protokollführer: Sauvant

Wer das Volksbegehr (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 17. Dezember 1976

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

2

**Bundesbeschluss
über das
Volksbegehrten «zur Beschränkung der Einbürgerungen»
(5. Überfremdungsinitiative)**

(Vom 8. Oktober 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 15. März 1974 eingereichten Volksbegehrens «zur Beschränkung der Einbürgerungen»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1976,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Volksbegehrten vom 15. März 1974 «zur Beschränkung der Einbürgerungen» wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Dieses Volksbegehrten hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

I

Artikel 44 Absatz 2bis (neu)

^{ab} Diese*) bestimmt, dass die Einbürgerungen auf insgesamt höchstens 4000 Personen pro Jahr beschränkt werden. Die Beschränkung ist so lange gültig, als die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz die Zahl von 5 500 000 überschreitet und die Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung nicht ausreicht.

II

Artikel 44 Absatz 2bis BV tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

^{*)} Nämlich: Die Bundesgesetzgebung.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: Etter
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: Wenk
Der Protokollführer: Sauvant

Wer das Volksbegehr (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 17. Dezember 1976

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

3

**Bundesbeschluss
über die
Neuordnung des Staatsvertragsreferendums**

(Vom 17. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 20. März 1973 eingereichten Volksinitiative «gegen die Beschränkung des Stimmrechts bei Staatsverträgen mit dem Ausland»,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 1974,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Volksinitiative vom 20. März 1973 «gegen die Beschränkung des Stimmrechts bei Staatsverträgen mit dem Ausland» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

²Sie lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

I

Artikel 89 Absatz 3

³ Staatsverträge mit dem Auslande, befristet oder unbefristet, sind ebenfalls dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Artikel 89 Absatz 4) wird aufgehoben.*

II

Artikel 89 Absatz 3 tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Referendumsfrist für bestehende, befristete Staatsverträge mit dem Ausland.

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird der **Gegenentwurf der Bundesversammlung** Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Er lautet wie folgt:

Artikel 89 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

³ Absatz 2*) gilt auch für völkerrechtliche Verträge, die

- a) unbefristet und unkündbar sind;
- b) den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
- c) eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.

⁴ Durch Beschluss beider Räte können weitere völkerrechtliche Verträge Absatz 2 unterstellt werden.

⁵ Der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

^{*)} Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung lautet:

⁴ Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

^{*)} Art. 89 Abs. 2 der Bundesverfassung lautet:

⁵ Bundesgesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Wyer

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Munz

Der Protokollführer: Sauvant

Wer die Volksinitiative (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer sie verwerfen will, schreibe «Nein».

Wer den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Art. 2) annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Bern, 17. Dezember 1976

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber